



Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg
LANDEJUSTIZPRÜFUNGSAMT

Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung Herbst 2021

Aufsichtsarbeit Nr. 5 (Öffentliches Recht)¹

Diese Aufgabe umfasst 3 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

In der baden-württembergischen Stadt S findet eine emotional geführte kontroverse Debatte zu einem geplanten Burkiniverbot bei der Benutzung des städtischen Schwimmbads statt. Es zeichnet sich ab, dass die Einwohnerinnen und Einwohner mehrheitlich für ein solches Verbot eintreten. Der Gemeinderat greift die Angelegenheit auf und will auf Grund einer entsprechenden Mehrheitsauffassung im Gremium zukünftig nur noch die „übliche Badebekleidung“ im Badebetrieb erlauben.

Die Beratung in der ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Gemeinderates erfolgt im Einvernehmen zwischen Bürgermeisterin und Stadträten nichtöffentlich, um die hitzigen öffentlichen Diskussionen nicht auch noch in den Sitzungssaal zu tragen. Die Mitglieder des Gremiums, so die Auffassung im Gemeinderat, müssten frei von äußerem Druck beraten und entscheiden können; das sei nur in einer ruhigen und angemessenen Atmosphäre ohne Öffentlichkeit gewährleistet. Die Stadträte A, B und C sind Mitglieder des örtlichen Schwimmvereins, nehmen aber keine Funktion in den Gremien des Vereins wahr. A, B und C erklären sich in der Angelegenheit „Badeordnung“ für befangen und verlassen bei dem entsprechenden Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal. Nach kontroverser Debatte beschließt der Gemeinderat mehrheitlich ohne Enthaltungen die neue Badeordnung (BadeO), wobei zwei Stadträte mehr für die Badeordnung stimmen als dagegen.

Die neue BadeO enthält unter anderem folgende Regelungen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das städtische Schwimmbad kann von jedermann benutzt werden.
- (2) Diese Badeordnung ist für alle Benutzer verbindlich.

§ 2 Zweckbestimmung

¹ Der Sachverhalt wurde, soweit dies für die Bearbeitung erforderlich war, aktualisiert.
Seite 1 von 3

¹Die Badeordnung dient unter anderem dem Schutz der Badegäste vor Gesundheitsgefahren. ²Hiervon umfasst ist die Kontrolle unbedeckter Körperteile von Personen durch Aufsichtspersonal.

§ 3 Nassbereich

(1) ¹Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in Badehose, Badeanzug, Bikini oder Badeshorts gestattet. ²Neoprenanzüge sind für Leistungsschwimmer und Triathleten im Rahmen des Schwimmtrainings zugelassen. ³Im Rahmen des Schulschwimmens wird das Tragen eines Burkinis zugelassen.

(2) Nicht gestattet ist der Zutritt zum Nassbereich Personen, die unter anstoßerregenden oder meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.

(3) Das Aufsichtspersonal überwacht die Einhaltung der in Absatz 1 und 2 getroffenen Bestimmungen.

§ 7 Sanktionen

Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vom Aufsichtspersonal aus dem städtischen Schwimmbad verwiesen werden.

§ 10 Schlussbestimmung

¹Die Badeordnung tritt am 1.7.2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 12.3.2015 außer Kraft.

Zur Begründung weist der Gemeinderat darauf hin, dass aktuellen Hygieneanforderungen Rechnung getragen werden müsse. Da es in der Vergangenheit – was zutrifft – immer wieder zu Verstößen gegen Hygienestandards gekommen sei, müsse der Kontrolle eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden; eine wirksame Kontrolle sei nur möglich, wenn die Körper der Badegäste für das Aufsichtspersonal sichtbar seien. Die neue Badeordnung wird nach ordnungsgemäßer Ausfertigung durch die Bürgermeisterin im Amtsblatt der Stadt S veröffentlicht.

Die Muslima M, die in der Nachbargemeinde G wohnt und das Schwimmbad der Stadt S im Rahmen der Freizeitgestaltung regelmäßig besucht, ist mit § 3 Abs. 1 Satz 1 BadeO nicht einverstanden. Anwaltlich vertreten wendet sich M einen Monat nach der Veröffentlichung der BadeO an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, um das „Burkiniverbot“ zu Fall zu bringen. Sie macht schriftlich geltend, als gläubige Muslima dürfe sie wegen ihrer Religion das Schwimmbad nur in einem Burkini benutzen; außerdem werde sie auf Grund ihres Glaubens diskriminiert. Unabhängig davon sei die neue Badeordnung im Gemeinderat der Stadt S fehlerhaft zustande gekommen. Auf eine wirksame Rechtsgrundlage könne die neue Badeordnung auch nicht gestützt werden.



Die Stadt S bezweifelt die gerichtliche Zuständigkeit; das Benutzungsverhältnis bei Schwimmbädern werde üblicherweise privatrechtlich ausgestaltet. Irgendwelche Rechte könne M in dem von ihr angestrebten Gerichtsverfahren nicht geltend machen, da sie in der Gemeinde G wohne; die Ausgestaltung der Badeordnung sei eine autonome städtische Entscheidung. Das Grundrecht der Glaubensfreiheit werde zudem durch die Badeordnung überhaupt nicht berührt. Das Verfahren im Gemeinderat beruhe auf objektivem Recht, so dass darauf bezogene Rügen der M unbeachtlich seien – selbst wenn man gegen konkrete Vorschriften verstoßen hätte.

Aufgabe:

Hat der Rechtsschutzantrag der M Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungshinweise:

1. Die Aufgabe ist in einem umfassenden Rechtsgutachten zu bearbeiten. Dabei ist auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ggf. hilfsgutachtlich einzugehen.
2. Es ist zu unterstellen, dass kommunalrechtliche Vorschriften über etwaig erforderliche Verfahrensschritte im Zusammenhang mit dem Beschluss der neuen Badeordnung, die nicht ausdrücklich im Sachverhalt erwähnt werden, eingehalten wurden.
3. Bei einem „Burkini“ handelt es sich um eine Schwimmbekleidung, die den islamischen Bekleidungsvorschriften entsprechend den Körper mit Ausnahme der Hände und des Gesichts umhüllt.
4. Neoprenanzüge gehören bei Leistungsschwimmern und Triathleten zur Standardausrüstung. Sie können den Körper einer Person vollständig bedecken, mitunter sind sie auch mit einer Kopfhaube ausgestattet.

Organisatorischer Hinweis:

Die **Besprechung** findet am **Dienstag, 11.10.2022 um 11 Uhr c. t. voraussichtlich hybrid in NUni, HS 13, statt**. Weitere Informationen sowie ggf. ein Anmeldeverfahren finden Sie auf **Moodle**. Die **Klausurrückgabe** erfolgt voraussichtlich am **Sa., 19.11.2022, 15:00 Uhr, über Moodle**.

Bitte überprüfen Sie diese Angaben ggf. auf <http://www.jura.uni-heidelberg.de/examensvorbereitung/>.

Formelle Voraussetzungen für die Teilnahme am HK-Klausurenkurs:

Liegen diese formellen Voraussetzungen nicht vor, so erfolgt **keine Korrektur**!

Deckblatt: Nachname, Vorname (ggf. abgekürzt), Matrikelnummer, HK-Nummer, Fachbereich.

Die Abgabe erfolgt **ausschließlich** durch **Hochladen** auf moodle. Zulässig sind Scans als PDF. Ausnahmsweise können auch computerschriftliche Bearbeitungen als doc, docx, rtf oder odt hochgeladen werden.

Dazu ausführlicher: <http://www.jura.uni-heidelberg.de/examensvorbereitung/lehrprogramm/klausurentraining>.

Rückmeldung/ Kritik an der Korrektur richten Sie bitte an: examensvorbereitung@jurs.uni-heidelberg.de